

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 10/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klieser (Kliezer) S [REDACTED] (S [REDACTED]),
[REDACTED] Str., L [REDACTED], C [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu Recht verneint, weil der Kläger diesen Anspruch nicht bis zum 31. März 1967 substantiiert hat (§ 190 a Abs. 1 BGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1976, 152 mit weiteren Hinweisen) ist bei diesem Anspruch die Darlegung erforderlich, welche gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen, auf die Verfolgung zurückzuführen sind. Solche Angaben hat der Kläger bis zum 31. März 1967 nicht gemacht.

Abhilfe scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil über den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bisher nicht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges gerichtliches Urteil entschieden worden ist.

- 3 -

Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage kommt es bei dieser Rechtslage nicht mehr an.

Hai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)